

## Für Fremdfirmen im Bereich Produktion / Technik / Expedit

### 1. Vorwort:

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht immer der Mensch mit seiner Gesundheit.

**„Alles ist ersetzbar, nur nicht der Mensch“  
„Nur Qualität sichert Arbeitsplätze“**


Das Unternehmen hat die Betriebsanlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik errichtet und mit Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Wir sind ständig bemüht, in Zusammenarbeit mit Fachfirmen Verbesserungen durchzuführen. Doch alle Teile an den Betriebsanlagen kann man vor unbeabsichtigtem Zugriff nicht schützen.

Daher eine Aufforderung an Sie alle: „Vorsichtig und überlegt Handeln“







### 2. Allgemeine Sicherheit:

- Bei Technikereinsätzen in der Produktion der Fa. Vöslauer möchten wir darauf hinweisen, dass es einige Regeln gibt, die unbedingt eingehalten werden müssen.  
Bei Einsatzbeginn ist eine Anmeldung in der Produktionsleitung oder technischen Leitung unbedingt erforderlich. Bei der Anmeldung werden Berechtigungsausweise (Portier VAG) zum Eintritt in die Produktion und Informationen über den jeweiligen Ansprechpartner ausgegeben.  
Dieser Berechtigungsausweis ist bei Verlangen von Mitarbeitern der Fa. Vöslauer unverzüglich vorzuzeigen. Beim Beenden der Arbeiten ist der Ausweis wieder in der Produktionsleitung abzugeben.
- Grundsätzlich gelten für den gesamten Bereich das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz mit allen zugehörigen Verordnungen und die Maschinenschutzverordnung, welche in den „Aushangpflichtigen Gesetzen“ (liegen im Bereich Kopierer im 1. Stock auf) integriert sind.













#### **Einige wichtige Punkte daraus:**






Nr.	Beschreibung	Gefahrenzeichen GZ
1	Verwenden Sie geeignete Werkzeuge, Hilfsmittel, Sicherheitseinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzbrillen, Gehörschutz, Schweißschirme, Schutzhandschuhe, Schleifbrillen, Sicherheitsgurte, Aufsteighilfen, fahrbare Podeste, fahrbare Rollgerüste oder Sicherheitsgeschirr mit Falldämpfer und dergleichen. Nur in geringer Arbeitshöhe (bis 3m) darf mit Stehleiter oder Metallbockgerüsten gearbeitet werden (Belagshöhe max. 2m und doppelter Pfostenbelag). Bei Arbeiten auf Podesten, darunter oder im direkten Umfeld ein Schutzhelm zu tragen. DesWeiteren ist bei Eintritt in die Produktionshalle eine geeignete Arbeitskleidung sowie eine Kopfbedeckung Pflicht. Falls Arbeiten in den Hygienebereichen notwendig sind, gibt es in der Produktionsleitung geeignete Arbeitskleidung für die Durchführung solcher Einsätze.	

Erstellt: WG/MH	Geprüft: MS	Freigegeben: WG
Dateiname: Vöslauer Mineralwasser AG Erstunterweisung_Fremdfirmen	Seite 1 von 6	Datum der letzten Änderung: 04.08.2010 Revision: 01

2	<p>Schutzvorrichtungen an Maschinen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden (z.B. NOT AUS Schalter, Endschalter etc.). Fehlende bzw. beschädigte Schutzvorrichtungen müssen dem zuständigen Vorgesetzten gemeldet werden, der die ordnungsgemäße Instandsetzung zu veranlassen hat. Wartungsarbeiten sollen im stromlosen Zustand durchgeführt werden. In Ausnahmefällen darf durch befugte Personen (Fachfirmen, Facharbeiter oder geschultes Personal) die Schutzvorrichtung kurzfristig ausgeschaltet werden. Im Anschluss an alle Wartungsarbeiten muss die Maschine funktionsfähig mit allen Sicherheitseinrichtungen an den Betreiber übergeben werden. (siehe Liste verantwortliche Beauftragte)</p>	
3	<p>An besonders gekennzeichneten Maschinen bzw. an den Flaschenreinigungsmaschinen gelten erhöhte Vorsichtsmassnahmen aufgrund der heißen Oberflächen.</p>	
4	<p>Im gesamten Flaschenfüllbereich ist der bereitgestellte oder eigene Gehörschutz zu verwenden.</p>	
5	<p>Nicht in laufende Maschinen greifen (z.B. Nachgreifen bei beschädigten Packungen)</p>	
6	<p>Es dürfen keine Reinigungsarbeiten an laufenden Maschinen oder sich bewegenden Teilen durchgeführt werden. Für Reinigungsmittel bzw. Lösungsmittel gelten die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter, welche bei den betroffenen Bereichen (IH Hr. Goiser/ Hr. Rand) bzw. im QM aufliegen.</p>	
7	<p>Das Verstellen der Hauptverkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ist strengstens verboten. Dies gilt auch in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen (Feuerpolizeiliche Vorschrift). Soweit Bodenmarkierungen vorhanden sind, müssen diese beachtet werden.</p>	 <p>Fluchtwege Notausgänge</p>
8	<p>Elektroverteileranlagen müssen immer frei zugänglich, jedoch verschlossen bleiben. Der Zugriff ist nur fachkundigem Personal gestattet.</p>	 <p>Zugang freihalten! Nicht berühren!</p>
9	<p>An Maschinen mit offener Produktführung und sich bewegenden Maschinenteilen, dürfen keine Werkzeuge, Reinigungsmaterialien oder sonstiges aufbewahrt werden.</p>	

Erstellt: WG/MH	Geprüft: MS	Freigegeben: WG
Dateiname: Vöslauer Mineralwasser AG Erstunterweisung_Fremdfirmen	Seite 2 von 6	Datum der letzten Änderung: 04.08.2010 Revision: 01

10	Wenn Schweiß- und Heißarbeiten durchgeführt werden – muss immer vorher der anwesende Schichtführer, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzwart oder Betriebsfeuerwehrkommandant informiert werden. Von diesen erhalten Sie einen Freigabeschein. Des Weiteren ist es unbedingt notwendig, dass ein eigener Feuerlöscher (Klasse: A,B,C 6kg & einen Kübel mit Frischwasser) mitgeführt wird.	
11	Kenntnisnahme der Brandschutzordnung. Feuerlöscher und Wasserversorgungsschläuche der Betriebsfeuerwehr sind freizuhalten.	 <b>Feuerlöscher</b>
12	Im gesamten Produktions- und Lagerbereich ist betriebsfremden Personen der unbeaufsichtigte Zugang nicht gestattet. Lediglich mit Zustimmung der Produktionsleitung/ Leitung Technik bzw. der Vertriebsleitung ist dies gestattet.	
13	Bei Reinigungsarbeiten mit Chemikalien ist die dafür vorgesehene Schutzbekleidung zu verwenden. Gummihandschuhe und Schutzbrille sind unbedingt anzulegen. Bei Haut- bzw. Augenkontakt sind als Erste Hilfsmaßnahme die benetzten Körperteile gründlich mit Wasser zu spülen. Ebenso ist ein Ersthelfer sofort zu verständigen (siehe Liste verantwortliche Beauftragte)	  
14	An Arbeitsplätzen, an denen erhöhte Gefahr von Glasbruch besteht, müssen unbedingt Schutzbrillen verwendet werden. Beim Entfernen von Glasbruch sind schnittfeste Schutzhandschuhe zu tragen	  
15	Am Firmengelände ist der Konsum von alkoholischen Getränken während der Arbeitszeit verboten! (Ausnahme : Feierlichkeiten und genehmigte Anlässe)	
16	Im Bereich der Produktionshalle ist der Konsum von Speisen verboten. Des Weiteren ist die Entnahme von Getränken aus der Produktion strengstens untersagt.	
17	Im gesamten Produktions-, Labor- und Lagerbereich herrscht ein behördlich auferlegtes Rauchverbot. Davon ausgenommen sind die Aufenthaltsräume der Belegschaft und die Raucherzelle.	





18	Bei Reinigungsarbeiten ist zu beachten, dass elektrische Anlagen nicht mit Flüssigkeiten in Berührung kommen.	
19	Das Mitfahren am Hubstapler ist ausnahmslos verboten. Die Inbetriebnahme eines Gabelstaplers ist nur mit gültigem Staplerschein <b>und</b> innerbetrieblicher Fahrgenehmigung gestattet. Hubwagen oder ähnliches dürfen nicht zweckentfremdet werden (z.B. als Tretroller).	
20	Grundsätzlich sind geeignete Podeste und Aufstiegshilfen zu verwenden. Bei der Verwendung der diversen Aufstiegshilfen sind diese auf ordnungsgemäßen Zustand und auf ausreichende Standsicherheit zu überprüfen. Defekte Aufstiegshilfen sind von der Instandhaltung zu reparieren bzw. durch neue zu ersetzen.	 
21	Flüssige Medien (Reinigungsmittel etc.), die zu einer erhöhten Rutschgefahr führen, sind sofort durch Bodenreinigung zu entfernen. Potentielle Stolpergefahren durch herumliegende Teile und Schläuche sind zu vermeiden.	

**Hinweis:**

- Für die im Unternehmen zu erfolgenden Tätigkeiten muss eine Arbeitsplatzevaluierung der beauftragten Firmen durchgeführt und vorgelegt werden.

**3. Allgemeine Personalhygiene**

**3.1. Hygienevorschriften:**

Nr.	Beschreibung	GZ
1	Die Mitarbeiter aller Fremd- und Fachfirmen müssen ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit halten, wozu auch die Kleidung zählt. Jeder Mitarbeiter muss sich nach der Toilette die Hände mit Seife und ausreichend Wasser waschen. Falls begründeter Verdacht auf Infektionskrankheiten (z.B.: Diarrhoe - Durchfall o.ä.) besteht, ist dies dem für die Dienstenteilung zuständigen Vorgesetzten mitzuteilen. Dieser Verdacht ist im Zweifelsfalle durch ein ärztliches Attest zu belegen.	 
2	Sauberkeit und Hygiene muss auch im Aufenthaltsraum und vor allem in den zugeteilten Spinden gegeben sein. Durch sein Verhalten am Arbeitsplatz leistet jeder Techniker einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung der Produkte.	 

Erstellt: WG/MH	Geprüft: MS	Freigegeben: WG
Dateiname: Vöslauer Mineralwasser AG Erstunterweisung_Fremdfirmen	Seite 4 von 6	Datum der letzten Änderung: 04.08.2010 Revision: 01

### 3.2. Bekleidungsvorschriften:

- Für alle Fremdfirmen gelten folgende Bekleidungsvorschriften:

Arbeitsmantel (geschlossen) und Bundhose / Latzhose sowie entsprechende Oberbekleidung

- Das Tragen einer geeigneten Kopfbedeckung ist für alle Personen im Produktionsbereich erforderlich

Das Tragen von geeignetem Schuhwerk (Sicherheitsschuhe mit Stahlkappe) ist im gesamten Produktions- und Lagerbereich unbedingt erforderlich.

## 4. Allgemeine Betriebshygiene

- Hygienekritische Bereiche befinden sich rund um die jeweiligen Füllmaschinen. Für das Betreten dieser Bereiche sind, je nach Tätigkeit, die entsprechenden Bekleidungs- und Hygienevorschriften zu beachten.
- Im gesamten Produktions-, Labor- und Lagerbereich herrscht ein behördlich auferlegtes Rauchverbot. Davon ausgenommen sind die Aufenthaltsräume der Belegschaft und der Raucherplatz in der Produktion. Wenn aus betrieblichen Gründen Raucher und Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum arbeiten müssen, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten, sofern die Nichtraucher nicht durch eine verstärkte Be- und Entlüftung des Raumes vor der Einwirkung von Tabakrauch ausreichend geschützt werden können (§ 30 ASchG).
- Bei Eingriffen in fahrende Maschinen oder bewegliche Teile dürfen keine Armkettchen und Ringe von Fremdmonteuren und Technikern getragen werden.

### 4.1. Tiere:

Die Mitnahme von Tieren ist ausnahmslos untersagt.

## 5. Besucher

Betriebsfremden Personen ist der Zutritt in die Produktions- und Lagerräume untersagt. Technisches Fremdpersonal hat sich in der Produktionsleitung / Leitung Technik anzumelden und erhält daraufhin eine Zutrittsberechtigungskarte (Hr. Pascher) für die entsprechenden Räumlichkeiten. Nach Arbeitsende ist die Berechtigungskarte an die Produktionsleitung zu retournieren, und das Arbeitsende zu bestätigen.

Jeder Mitarbeiter ist dazu angehalten, betriebsfremde Personen auf die Einhaltung der allgemeinen Betriebs- und Sicherheitsvorschriften hinzuweisen. Externe Personen haben sich auf Verlangen der Mitarbeiter auszuweisen.

Erstellt: WG/MH	Geprüft: MS	Freigegeben: WG
Dateiname: Vöslauer Mineralwasser AG Erstunterweisung_Fremdfirmen	Seite 5 von 6	Datum der letzten Änderung: 04.08.2010 Revision: 01

## 6. Allgemeine Hinweise:

Jeder Mitarbeiter, der sich nicht an diese Anweisungen hält, oder die notwendigen Korrekturmaßnahmen zur Behebung unsicherer Situationen ausführt, muss mit persönlichen Konsequenzen rechnen (Verweiß vom Firmengelände, Abbruch der Arbeiten).

Mit meiner Unterschrift in der Sammelliste bestätige ich, dass ich die besprochenen Punkte verstanden habe und bei meiner Arbeit gewissenhaft berücksichtigen werde.

## 7. Beilagen

- 7.04 / 5.3\_D\_Verantwortliche Beauftragte
- 7.04 / 5.3\_D\_Arbeitsplatzbezogene Gefahrenunterweisung
- 7.04 / 5.3 / 5.6.1\_D\_Brandschutzordnung

Erstellt: WG/MH	Geprüft: MS	Freigegeben: WG
Dateiname: Vöslauer Mineralwasser AG Erstunterweisung_Fremdfirmen	Seite 6 von 6	Datum der letzten Änderung: 04.08.2010 Revision: 01